



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

## Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 05/2009

Sehr geehrte Mandanten,

die moderne Arbeitswelt erfordert in immer stärkerem Maße, dass die Arbeitnehmer und Selbständigen flexibel reagieren und ggf. im gesamten Bundesgebiet oder sogar im Ausland einer beruflichen Tätigkeit nachgehen. Wer jedoch an seinem Heimatort Familie und Freunde hat, möchte nur ungern seinen Lebensmittelpunkt verlegen; unter Umständen muss der Tätigkeitsort sogar mehrfach gewechselt werden.

Da den Betroffenen durch den beruflich bedingten zweiten bzw. doppelten Haushalt immer auch zusätzliche Kosten entstehen, besteht die Möglichkeit, diese steuerlich geltend zu machen. Bisher war dies nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) nur dann zulässig, wenn der Lebensmittelpunkt am Hauptwohnsitz bereits bestand und die beruflichen Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung zeitlich nachgelagert anfielen.

Nun hat der Bundesfinanzhof als höchstes deutsches Finanzgericht seine bisherige Rechtsprechung geändert und den Abzug aller Kosten des zweiten Haushalts auch dann zugelassen, wenn dieser aus privater Veranlassung heraus erst entstanden ist. Die privaten Hintergründe des Wegzugs sind unerheblich. Wichtig ist einzig und allein, dass ein eigener Hausstand am (neuen) Lebensmittelpunkt unterhalten wird und die Kosten des zweiten Haushalts beruflich motiviert sind.

Allerdings gibt es auch hier gewisse Einschränkungen. So werden beispielsweise nur die ortsüblichen Mietkosten für eine 60-qm-Wohnung anerkannt. Was darüber hinaus noch zu beachten ist, erläutert Ihnen gern

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

## 1 Reform des Bilanzrechts

Nach der Zustimmung des Bundesrates am 03.04.2009 tritt ein neues Bilanzrecht in Kraft. Allerdings gelten die meistens Regelungen erst ab 2010. Neben einigen wichtigen handelsrechtlichen Punkten bspw. zu bestimmten Offenlegungspflichten von Kapitalgesellschaften sind kurzfristig kaum steuerliche Auswirkungen zu beobachten.

Von einigem Interesse sollte jedoch die Anhebung der Umsatz- und Gewinnschwellen bei der Verpflichtung von Einzelkaufleuten sein, eine Bilanz zum Ende eines Geschäftsjahres aufstellen zu müssen (Bilanzierer). Wer als Gewerbetreibender in **zwei** aufeinanderfolgenden Jahren jeweils über 500.000 Euro Umsatz **und** 50.000 Euro Gewinn erzielt, ist zukünftig verpflichtet, Finanzbücher zu führen und Bilanzen aufzustellen. Für alle, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, genügt die Abgabe einer (steuerlichen) Einnahme-Überschussrechnung (EÜR).

Diese Erleichterung gilt nicht für Personenhandelsgesellschaften (OHG oder KG).

Zur Zeit besagt der § 141 Abgabenordnung (AO) jedoch noch, dass es genügt, wenn in einem Jahr eine von beiden Voraussetzungen (Umsatz über 500.000 Euro **oder** Gewinn über 50.000 Euro) eingetreten ist, um Bilanzierer „zu werden“. Dies bedeutet, dass in dieser wichtigen Frage das Steuer- und das Handelsrecht auseinanderfallen. Wegen der absurden Folgen ist zu erwarten, dass die oben beschriebenen neuen handelsrechtlichen Regelungen auch auf das Steuerrecht ausgedehnt werden, was eine erhebliche Erleichterung für viele Gewerbetreibende bedeutet.

Der Übergang von der Bilanzierung zur Gewinnermittlung (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) ist bei Vorliegen der betreffenden Voraussetzungen jeweils zum 01. des Folgejahres möglich.

## 2 ELENA ab 2010

Das am 02.04.2009 in Kraft getretene Gesetz über den elektronische Entgeltnachweis (ELENA) verpflichtet die Arbeitgeber ab 01.01.2010 zur verschlüsselten Übermittlung aller Gehalts- und Lohndaten ihrer Arbeitnehmer an eine zentrale Speicherstelle. Im Regelbetrieb soll ab 2012 erreicht werden, dass bei bestimmten Antragsverfahren auf Wohn-, Arbeitslosen- und Elterngeld ein automatischer Zugriff der jeweiligen Behörden erfolgen kann. Dies wird sicherlich auf alle Bereiche ausgedehnt, die Transferabläufe berühren (BaFöG, Sozialleistungen etc.).

Antragsteller auf staatliche Leistungen benötigen dann eine Karte mit einer so genannten qualifizierten Signatur. Diese entspricht einer elektronischen Unterschrift.

### 3 1%-Regelung: Umrüstung steuerpflichtig

Auch jede Umrüstung am Fahrzeug gilt als Sonderausstattung des Pkw und ist in die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung nach der so genannten 1%-Regel einzu-beziehen. Dies gilt vor allem bei Umrüstungen auf alternative Kraftstoffe (Autogas etc.).

Auch wenn bei einer Dienstwagenüberlassung der Arbeitnehmer hier keinen unmittelbaren Vorteil hat und lediglich der Arbeitgeber Kraftstoffkosten spart, zählt einzig und allein der objektive Mehrwert. Der Nutzer muss diesen Mehrwert auch versteuern. Dies gilt analog auch für den privat genutzten Pkw des Einzelunternehmers.

Voraussetzung für die Einbeziehung von Sonderausstattungen bei Fahrzeugen zu Zwecken der Besteuerung nach der 1%-Regel ist das Merkmal der Untrennbarkeit der betreffenden Gegenstände vom Fahrzeug. Ein Autotelefon zählt beispielsweise nicht hierzu.

### 4 Fristen bei der steuerfreien Veräußerung von Zertifikaten be- achten (Abgeltungssteuer)

Im Rahmen der Regelungen zur Abgeltungssteuer sind zahlreiche Besonderheiten zu beachten.

Im Normalfall ist die Veräußerung eines Wertpapiers nach Ablauf von zwölf Monaten (Spekulationsfrist) steuerfrei, wenn diese vor dem 01.01.2009 erworben wurden.

Eine besondere Übergangsregelung gilt jedoch für Zertifikate. Hierbei handelt es um Wertpapiere in Form von Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe des im Rahmen der Veräußerung oder Rückgabe an den Anleger zurück zu zahlenden Betrages von der Entwicklung eines Basiswertes (z.B. eines Indexes) abhängig ist.

Das bisherige Recht (Steuerbefreiung bei Veräußerung nach einjähriger Haltefrist) gilt nur bei Zertifikaten, die vor dem **15.03.2007** erworben wurden.

Für alle anderen nach dem 14.03.2007 (bis Ende 2008) angeschafften Zertifikate sind folgende Konstellationen möglich

- Zertifikat wird länger als ein Jahr gehalten und **nach** dem 30.06.2009 verkauft: steuerpflichtig!
- Zertifikat wird länger als ein Jahr gehalten und **bis** zum 30.06.2009 verkauft: steuerfrei!

Bei ab dem 01.01.2009 erworbenen Zertifikaten gelten die Regelungen der Abgeltungssteuer uneingeschränkt.

## 5 Vorläufigkeit von Einkommensteuerbescheiden

Grundsätzlich sind Einkommensteuerbescheide vier Wochen nach Eintreffen bei dem Steuerpflichtigen bestandskräftig und können nur in Ausnahmefällen noch geändert werden.

Innerhalb dieser vier Wochen sind Änderungen des Bescheides mittels Antrag auf slichte Änderung (Anruf beim FA oder diesbezüglich bezeichnetes Schreiben) oder per schriftlichem Einspruch möglich.

Um eine Einspruchs- oder Antragsflut in bestimmten Rechtsfragen zu vermeiden, stellt das Finanzamt den Bescheid gemäß § 165 Abgabenordnung (AO) nur vorläufig aus.

Voraussetzung hierfür sind Klageverfahren, die vor dem Bundesfinanzhof (BFH), dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) oder dem Bundesverfassungsgericht (BuVerfG) anhängige sind. Die betreffenden Rechtsfragen sind im Einkommensteuerbescheid bei den Erläuterungen zum Bescheid mit Anstrichen gekennzeichnet. Dieser sogenannte Vorläufigkeitskatalog wurde aktualisiert und um folgende Rechtsfragen erweitert:

- Einschränkung der Abziehbarkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer ab 2007,
- steuerliche Abziehbarkeit der Rentenversicherungsbeiträge als Werbungskosten ab 2005
- Höhe der Kinder- und Grundfreibeträge ab 2001
- Verfahrensfragen bei steuergesetzlichen Änderungen 2004

In den betreffenden Punkten ist somit kein Einspruch mehr erforderlich. Sollten diese Verfahren zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden werden, muss das Finanzamt die Bescheide automatisch ändern. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die betreffenden Kosten in der Steuererklärung geltend gemacht wurden.

Die Wirkung der Vorläufigkeit gemäß § 165 Abgabenordnung war vor kurzem bei der Pendlerpauschale zu beobachten.

In verschiedenen anderen Fällen kann das Finanzamt die Frist von vier Wochen nach Bescheiderteilung auch umgehen, in dem es den Bescheid unter den Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 Abgabenordnung (AO) stellt. Hier ist die Änderung des betreffenden Bescheides noch nach vier Jahren möglich.

Allerdings kann auch der Steuerpflichtige eine Änderung des Bescheides innerhalb dieses Zeitraumes erreichen.

Steuererklärungen, auf die kein Bescheid folgt (z.B. Umsatzsteuererklärung), gelten als Steueranmeldung und stehen immer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.